

RS Vwgh 1995/5/31 92/01/1022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1995

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1986 §17 Abs2;

WaffG 1986 §18;

Rechtssatz

Selbst der Inhaber eines Kiosks, in dessen Nähe sich ein überwiegend von Gastarbeitern frequentierter Gasthausbetrieb befindet, ist außerhalb dieses Kiosks keinen Gefahren ausgesetzt, die signifikant das Sicherheitsrisiko überstiegen, dem jedermann ausgesetzt ist, der als Kraftfahrer oder Fußgänger genötigt ist, des Nachts abgelegene Bereiche des Stadtgebiets zu durchqueren (Hinweis E 21.4.1982, 3879/80).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992011022.X02

Im RIS seit

25.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

24.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at